

TIERHALTER-MELDEBOGEN MV

Landkreis Vorpommern-Greifswald

Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt

TIERHALTER (Postanschrift):

Frau Herr Firma

Firma/ Name:

Vorname:

Straße, Nr.:

PLZ, Ort

Ortsteil:

Telefon:

Email/Fax:

STANDORTADRESSE der Tiere (falls abweichend):

Bezeichnung:

Straße, Nr.:

PLZ, Ort:

Ortsteil:

Reg.-Nr. (HIT): 1 3 0

TSK-Nr.:

Tierarzt:

Rechtsform:

- landwirtschaftlicher Einzelunternehmer
- juristische Person des öffentlichen Rechts
- Kapitalgesellschaft (GmbH, UG, eG, AG)*
- sonstige natürliche Person (Hobbyhaltung)
- sonstige juristische Person des Privatrechts
- Personengesellschaft (GbR, KG, OHG, GmbH & Co. KG)*

Geschäftsführer/Gesellschafter:

ZWECK DER MELDUNG:

- | | | |
|---|---|--|
| <input type="checkbox"/> ANMELDUNG der Tierhaltung | <input type="checkbox"/> ABMELDUNG der Tierhaltung | <input type="checkbox"/> ÄNDERUNGSANZEIGE |
| zum (Datum): | zum (Datum): | zum (Datum): |

ART	ZAHL	TIERANGABEN	BESTANDSANGABEN		
RINDER		Kälber (bis 6 Monate)	Hauptnutzung:	Haltung:	
		Jungrinder (7-24 Monate)	<input type="checkbox"/> Milchvieh <input type="checkbox"/> Aufzucht	<input type="checkbox"/> reine Stallhaltung	
		Milch-/ Mutterkühe (>24 Monate)	<input type="checkbox"/> Mutterkuh <input type="checkbox"/> Mast	<input type="checkbox"/> Weide/Auslaufhaltung	
		Zuchtbullen	<input type="checkbox"/> Hobby	<input type="checkbox"/> saisonale Haltung/Pension	
SCHAF		Lämmer (bis 9 Monate)	Hauptnutzung:	Haltung:	
		Jungschafe (10-18 Monate)	<input type="checkbox"/> Mast <input type="checkbox"/> Milch	<input type="checkbox"/> ganzjährig	
		Mutterschafe/Böcke (>18 Monate)	<input type="checkbox"/> Zucht <input type="checkbox"/> Hobby	<input type="checkbox"/> saisonale Haltung	
			<input type="checkbox"/> Wanderschafhaltung →	<input type="checkbox"/> im Landkreis <input type="checkbox"/> außerhalb	
ZIEGEN		Lämmer (bis 9 Monate)	Hauptnutzung:	Haltung:	
		Jungziegen (10-18 Monate)	<input type="checkbox"/> Mast <input type="checkbox"/> Milch	<input type="checkbox"/> ganzjährig	
		Mutterziegen/Böcke (>18 Monate)	<input type="checkbox"/> Zucht <input type="checkbox"/> Hobby	<input type="checkbox"/> saisonale Haltung	
SCHWEINE		Mastschweine:	Haltung (bitte Tierzahl je Haltungsform angeben):		
		<input type="checkbox"/> Mastferkel (<30 kg)	Stallhaltung	Stall mit Auslauf	im Freiland
		<input type="checkbox"/> Sonstige Mastschweine (>30 kg)	Stallhaltung	Stall mit Auslauf	im Freiland
		Zuchtschweine:			
		<input type="checkbox"/> Ferkel (< 30kg)	Stallhaltung	Stall mit Auslauf	im Freiland
		<input type="checkbox"/> Zuchtsauen ab 1. Belegung	Stallhaltung	Stall mit Auslauf	im Freiland
		<input type="checkbox"/> Zuchteber	Stallhaltung	Stall mit Auslauf	im Freiland
		<input type="checkbox"/> Sonstige Zuchtschweine	Stallhaltung	Stall mit Auslauf	im Freiland
		<input type="checkbox"/> Minipigs	Stallhaltung	Stall mit Auslauf	im Freiland

WEITERE INFORMATIONEN

UMSEITIGEN MELDEBOGEN ZURÜCKSENDEN AN:

Landkreis Vorpommern-Greifswald, Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt

Anschrift: Bluthsluster Str. 5b
17389 Anklam
Telefon: 03834 / 8760 3801
E-Mail: veterinaeramt@kreis-vg.de

HINWEISE ZUR MELDEPFLICHT

Tierhalter sind verpflichtet, den Beginn, Änderungen und die Beendigung folgender Tierhaltungen dem zuständigen Veterinäramt unverzüglich anzuseigen:

Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen, Einhauer (z.B. Pferde, Esel, Maultiere), **Gehegewild, Kameliden, andere Klauentiere, Hühner, Enten, Gänse, Fasane, Perlhühner, Rebhühner, Tauben, Truthühner** (Puten), **Wachteln, Laufvögel, Bienen** oder Tiere in **Aquakultur**. Änderungen der Tierhalterdaten sind ebenfalls meldepflichtig.

Die Tierhaltung wird unter Erteilung einer zwölfstelligen Registriernummer beim Veterinäramt erfasst. Verstöße gegen die Anzeigepflicht können mit einem Bußgeld von bis zu 30.000€ geahndet werden.

Für einige der benannten Tierarten besteht die Pflicht, Aufzeichnung über die Herkunft und den Verbleib der Tiere mittels Bestandsregister zu führen. Diese Angaben erleichtern im Tierseuchenfall die Rückverfolgung der möglichen Herkunft bzw. Weiterverschleppung der Tierseuche.

Halter von Schweinen, Schafen und Ziegen haben bis zum **15. Januar jeden Jahres** ihren **Stichtagsbestand vom 01. Januar** zu melden. Nähere Informationen werden nach Anmeldung separat zugestellt.

Weitere Hinweise zu Ihren Pflichten als Tierhalter erhalten Sie nach Anmeldung von Ihrem zuständigen Veterinäramt.

HINWEISE ZUM DATENSCHUTZ

Zweck der Datenverarbeitung

Überwachung von Tierbeständen zum Schutz vor Verschleppung von Tierseuchen.

Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Art. 6 Abs. 1 Buchst. C DS_GVO i.V.m.

Artikel 84 Der Verordnung (EU) 2016/429 i.V.m. § 26 Abs. 1 und § 45 Abs. 1 Viehverkehrsverordnung; § 1a Bienenseuchen-Verordnung; § 6 Fischseuchenverordnung

Folgen bei Nichtbereitstellung der Daten durch die betroffene Person

Die Bereitstellung der personenbezogenen Daten ist gesetzlich oder vertraglich vorgeschrieben, für einen Vertragsabschluss erforderlich oder die betroffene Person ist verpflichtet die personenbezogenen Daten zur Antragsbearbeitung bereitzustellen. Mögliche Folgen der Nichtbereitstellung bzw. Zurückhaltung von personenbezogenen Daten sind: Verhinderung eines ausreichenden Schutzes vor der Verschleppung von Tierseuchen bzw. Verhinderung einer erfolgreichen Bekämpfung einer ausgebrochenen Tierseuche.

Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Bundesministerium für Landwirtschaft und Ernährung (BMEL), Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt M-V (LM), Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei (LALLF M-V), Tierseuchenkasse Mecklenburg-Vorpommern (TSK M-V), Landesamt für Brand- und Katastrophenschutz M-V (LPBK M-V)

Speicherdauer der Daten, bzw. Kriterien für die Festlegung der Speicherdauer

Art. 5 Abs. 1 e DS-GVO sowie gesetzlicher Aufbewahrungsfristen bzw. bis zur Auflösung / Abmeldung des Tierbestandes.

Information zu Betroffenenrechten

Auf Ihre Rechte zu Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Datenübertragbarkeit und Widerspruch bezüglich aller Ihrer verarbeiteten personenbezogenen Daten weisen wir Sie an dieser Stelle ausdrücklich hin. Rechtsgrundlagen hierfür sind die Art. 15 bis 21 DS-GVO. Beruht die Verarbeitung personenbezogener Daten auf Ihrer Einwilligung, können Sie diese jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen. Sie haben das Recht Beschwerden beim Landesbeauftragten für Datenschutz zu erheben. Postanschrift: Schloss Schwerin, Lennéstr. 1, 19053 Schwerin.

Tel.: 0385/ 59494-0 oder E-Mail: info@datenschutz-mv.de

Verantwortlich für die Datenverarbeitung ist der Landrat des Landkreise Vorpommern-Greifswald.